

Informationsblatt zur Freistellung von Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs 2 Baugesetz

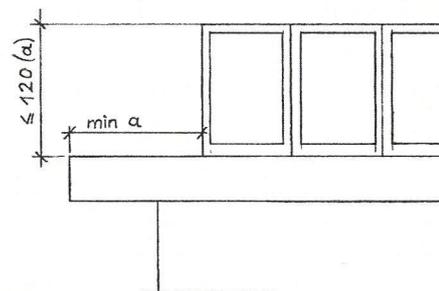
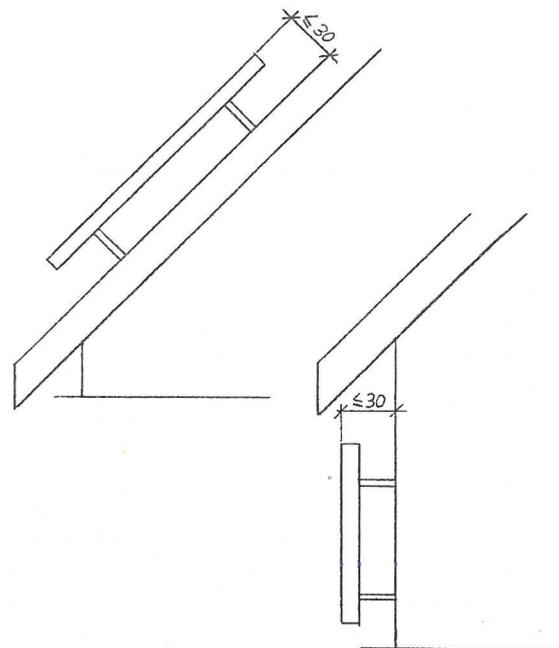
Der § 20 Abs 2 Vorarlberger Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idF 54/2015 lautet wie folgt:

Die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen an bestehenden Bauwerken ist jedenfalls frei, sofern die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und

a) die Anlage in die Dach- oder Wandfläche eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zur Dach- oder Wandfläche angebracht wird und über diese nicht hinausragt; oder

b) im Falle der Anbringung auf einem Flachdach der Dachüberstand maximal 1,2 m beträgt und der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht.

Dies gilt nicht, soweit eine Verordnung der Gemeindevertretung nach § 17 Abs. 4 letzter Satz anderes bestimmt.



Es wird auf die Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 06.10.2015 verwiesen, welche bestimmt, dass die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs 2 Baugesetz für den Bereich der Feldkircher Altstadt und die unmittelbar angrenzenden Bereiche, welche im Plan „Planbeilage zur Verordnung gem. § 17 BauG“ vom 15.09.2015 violett dargestellt sind (siehe Rückseite), nicht gilt.